

**SP/Juso Fraktion**

Martina Munz  
Fernsichtstrasse 21  
8215 Hallau

martina.munz@bluewin.ch



An den Regierungsrat  
des Kantons Schaffhausen  
Regierungsgebäude  
Beckenstube 7  
8200 Schaffhausen

Hallau, 15. Mai 2017

**Kleine Anfrage****Nur noch einen Zehntel der Gewinne versteuern?**

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Im Amtsblatt vom 7. April 2017 veröffentlichte der Regierungsrat die Änderung der Verordnung über die Direkten Steuern. Neu wird der Paragraph 45a eingefügt, der sich auf Domicil- und gemischte Gesellschaften bezieht:

§ 45a(neu): „Sofern die betreffende Gesellschaft nichts anderes nachweist, unterliegen deren Einkünfte aus dem Ausland gemäss Art. 79 Abs. 2 Satz 2 StG in der Regel im Umfang von 10 % der ordentlichen Besteuerung.“

Mit dem Amtshilfeübereinkommen führt die Schweiz ab dem 1.1.2018 den spontanen Informationsaustausch in Steuersachen ein. Der Kanton Schaffhausen hat mit ansässigen ausländischen Unternehmen verbindliche, steuerliche Abmachungen getroffen, die sogenannten Rulings. Mit dem automatischen Informationsaustausch müssen diese Abmachungen an ein anderes Land weitergegeben werden, wenn davon ausgegangen werden muss, dass ein Interesse an dieser Information besteht. Als Reaktion auf dieses Amtshilfeübereinkommen erlässt der Regierungsrat per 1.1.2018 den neuen Paragraphen in der Verordnung zu den Direkten Steuern. Damit werden die bestehenden Rulings aufgehoben und durch die neue Regelung ersetzt.

In diesem Zusammenhang stellen sich einige Fragen:

1. Wieviele Unternehmen verfügen im Kanton Schaffhausen über ein Ruling?
2. Haben die Finanzkontrolle und die GPK Einblick in die Rulings?
3. Darf der Kanton Regelungen wie „Anteil der Einkünfte, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen“ in einer Verordnung regeln? Widerspricht dies nicht Artikel 79 des Gesetzes über die direkten Steuern und wird nicht damit dem Kantonsrat und allenfalls der Bevölkerung die Mitsprache entzogen?

4. Darf der Kanton Domizil- und gemischten Gesellschaften erneut Spezialkonditionen anbieten, nachdem die früheren Privilegien abgeschafft werden mussten? Werden mit dieser 10%-Regelung nicht neue Steuerprivilegien für ausländische Firmen geschaffen?
5. Werden im Ausland erzielte Einkünfte, die in der Schweiz lediglich zu 10% besteuert werden, zusätzlich auch im Ausland besteuert?
6. Entsprechen die heute geltenden Rulings der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz, wie im Steuergesetz gefordert?
7. Ist die neue 10%-Regelung weniger vorteilhaft oder gar vorteilhafter als die bestehenden Rulings und in welchem Ausmass?
8. Der Gewinnsteuersatz von 5% für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist im Kanton Schaffhausen vergleichsweise tief. Ist es richtig, dass ausländische Einkünfte von Domizil- und gemischten Gesellschaften in Zukunft nur im Umfang von 10% versteuert werden und somit effektiv einem Gewinnsteuersatz von 0.5% unterliegen? Wie rechtfertigt sich ein so tiefer Gewinnsatz? Gibt es Kantone mit ähnlichen Regelungen?
9. Könnte der neue Paragraph in der Verordnung, der zu sehr tiefen Steuern bei Domizil- und gemischten Gesellschaften führen wird, als Umgehungsartikel für das Amtshilfeübereinkommen angesehen werden, weil der Informationsaustausch über Rulings torpediert wird? Welche Konsequenzen drohen damit möglicherweise der Schweiz? Was ist in den internationalen BEPS-Vereinbarungen (Base Erosion and Profit Shifting) vorgesehen?

Im Voraus besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.

Martina Munz